

Landesschulbehörde Lüneburg Postfach 2120 • 21311 Lüneburg

Samtgemeinde Bothel 27384 Bothel d.d. LK Rotenburg (Wümme)

Gesehen und weitergereicht Rotenburg (Wümme), den 2,8, 10, ng

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom SGBM v. 17.10.2008

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

LG 6.10 - 81070 E

Bearbeitet von Herrn Bernd Schulte Persönlich erreichbar unter

E-Mail: Bernd.Schulte@lschb-lg.niedersachsen.de Telefax: (0 41 31) 15 2613 2288 oder 15 2930

Durchwahl (0 41 31) 15 - 2288

23.10.2008

## Übertragung der Trägerschaft für die Schulform Gesamtschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schulträger für Gesamtschulen sind gem. § 102 Abs. 1 NSchG die Landkreise und kreisfreien Städte. Kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden kann die Schulträgerschaft für Gesamtschulen von der Landesschulbehörde auf Antrag übertragen werden, wenn eine derartige Schule bereits besteht bzw. zumindest die Genehmigung zur Errichtung dieser ausgesprochen worden ist. Eine "inhaltsleere" Übertragung der Schulträgerschaft ist nicht möglich.

Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall zunächst die Ermittlung des Bedürfnisses im Sinne von § 106 Abs. 2 und 4 NSchG sowie die Beantragung der Bedürfnisfeststellung und der Errichtungsgenehmigung für eine Gesamtschule in Bothel bei mir durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen müsste. Sollte der Landkreis entsprechende Anträge stellen, bestehen keine Bedenken, wenn von Ihnen dann gleichzeitig ein Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die neue Gesamtschule gestellt werden würde.

Im Rahmen der Bedürfnisermittlung ist eine Befragung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Grundschulklassen 1 bis 4 im vorgesehenen Einzugsbereich erforderlich. Eine kreisangehörige Gemeinde bzw. Samtgemeinde darf diese Befragung nur für den Landkreis und in dessen Auftrag durchführen.

Auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP) festgelegten Mindestgrößen von Gesamtschulen weise ich vorsorglich hin. Danach muss eine neue Integrierte Gesamtschule langfristig (14 Jahre lang) mindestens fünfzügig geführt werden. Entsprechend den Vorgaben zur Berechnung von Zügen im RdErl. d. MK vom 04.04.2005 (Nds. MBl. S. 282; SVBl. S.321) werden somit mind. 5 x 26 Schülerinnen und Schüler, insgesamt also 130, pro Jahrgang benötigt. Nur wenn die unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer qualifizierten Elternbefragung sowie der konkreten Bevölkerungsentwicklung zu erstellende Prognose mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, dass diese Mindestgröße für den Zeitraum von 14 Jahren dauerhaft erreicht werden würde, kann ein Bedürfnis gem. § 106 Abs. 4 NSchG festgestellt werden. Ausnahmen von den Mindestgrößen sind nicht möglich!

Weitere Informationen können Sie aus dem beigefügten Merkblatt "Hinweise für Schulträger" entnehmen.

Im übrigen bitte ich im künftigen Schriftverkehr den Dienstweg zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Besuche bitte möglichst vereinbaren



Dienstgebäude Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Sprechzeiten Mo. - Fr. 9-12 Uhr Mo. - Do. auch 14-15.30 Uhr Telefon (0 41 31) 15 - 0 Telefax (0 41 31) 15 - 29 02

Internet www.mk.niedersachsen.de Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 1900150966
IBAN: DE83 2505 0000 0106 0364 78
SWiFT-BIC: NOLA DE 2H
H:\winword\ges-schu\Bothel\_Schultr\"agerschaft.doc

## Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme) 2 7. Okt. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehende Durchschrift sowie eine Kopie des mir direkt zugegangenen Berichts der Samtgemeinde Bothel übersende ich zur Kenntnis.

Da Ausnahmen von den in der VO-SEP vorgegebenen Mindestgrößen nicht möglich sind, bitte ich mir Anträge auf Feststellung des Bedürfnisses sowie auf Erteilung der Errichtungsgenehmigung für neue Gesamtschulen nur vorzulegen, wenn im Einzelfall aufgrund einer unter Berücksichtung der Bevölkerungsentwicklung und des Ergebnisses der Elternbefragung erstellten Schülerzahlenprognose mindestens für einen Zeitraum von 14 Jahren dauerhaft ausreichende Schülerzahlen erwartet werden können.

Zum vorliegenden Fall muss ich insoweit vorsorglich darauf hinweisen, dass allein schon aufgrund der aktuellen Jahrgangsstärken, die langfristig sogar noch rückläufig sein dürften, bei einer auf das Gebiet der Samtgemeinde Bothel begrenzten Elternbefragung ein Erreichen der erforderlichen Mindestgröße nicht realistisch ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Schulfe